

Borgermeisters rechnung, der ausstehenden schulde, vnd sunst anderr sache halbenn“ mit Bestrafung einiger auffässiger Bürger beendigt worden war (Urk. 20).

Seine Gerechtigkeitsliebe bekundet er durch die Bibelverse, die er auf die Titelblätter des Stadtbuchs, des Gerichtsbuchs und des Verzichtbuchs schreibt (Urk. 1, 1 a u. 1 b). Die bevorzugte Stelle, die er ihnen anweist, berechtigt uns wohl zu dem Schluß, daß er sich immer bemüht hat, nach ihnen zu handeln. Besonders wohl- tuend wirkt der zweite Spruch auf dem Titelblatt des Gerichtsbuchs, wonach er sich immer vor Augen hält, auch den Witwen und Waisen und ebenso den Fremdlingen ihr Recht werden zu lassen.

Seine milde Gesinnung erkennen wir deutlich aus dem Verhalten gegen die Räuber seines Eigentums (Urk. 15 Z. 17 und Urk. 16 Z. 18 f.). Wie er seinen Einfluß benutzte, das Los zahlungsunfähiger Schuldner zu erleichtern, bezeugt eine Niederschrift aus dem Jahre 1552 auf Bl. lxviii des Gerichtsbuchs.

Diese Eigenschaften mögen die Ursache gewesen sein, daß man ihn 15 mal zum Bürgermeister wählte. Er bekleidete dieses höchste städtische Amt neben seinen Stadtschreiber-Geschäften in den Jahren 1533, 34, 36, 37, 39, 40, 42, 43, 45, 48, 49, 51, 52, 53, 54¹⁾. Im Jahre 1553 wurde er sogar, nachdem der bisherige Bürger- meister Hans Haubolt „vom Ampt entsakt“ worden war, an dessen „stadt von der Herrschafft zum Borgermeister geordent“ (Gerichtsbuch S. 107 b u. 108). 1534 ist er „des Borgermeisters Sibels vorwalter“ (Stadtbuch, Bl. xxiii); 1543 ent- scheidet er „an stadt des Schossers“ (Gerichtsbuch, Bl. lvij b). Wie groß sein Ansehen bei den Vorgesetzten war, ersehen wir daraus, daß der Amtmann auf Sachsenburg, Benedict Hasert, Vormund seiner 1. Frau, Sophia; Christoph von Schön- berg aber oberster Tutor und Vormund der 2. Frau, Cristine, war (Urk. 5 Z. 27 u. Urk. 11 Z. 11 f.).

An des Stadtschreibers Arbeit dürfen wir natürlich nicht den Maßstab der heutigen Zeit anlegen; für damalige Verhältnisse war er reichlich damit versehen. Alle Schreibarbeit, die Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung mit sich brachten, hatte er ganz allein zu erledigen.

Bevor wir jedoch auf diese Arbeit näher eingehen, müssen wir einen Blick auf die damaligen Gerichtsverhältnisse in unserer Stadt werfen.

Innerhalb der gesamten Gerichtsbarkeit unterschied man eine sog. niedere und hohe Gerichtsbarkeit²⁾. Im Jahre 1506 hatte Herzog Georg der Bärtige eine Verordnung erlassen, wodurch die Rechtsfälle, die vor die niedere und hohe Gerichtsbarkeit gehörten, bezeichnet wurden. Diese Verordnung scheint jedoch die Zuständigkeitsfrage nicht zweifelsfrei beantwortet zu haben; denn bereits am 12. Nov. 1550 gaben Kurfürst Moriz und August Gebrüder, Herzöge zu Sachsen, weitere Erklärungen, denen folgendes entnommen sei: „Was hohe Brüche (= Verbrechen) sind, welche Straffe, Hals, Hand oder andere Leibes Straffe, oder auch (Landes-) Verweisung betrifft, Item (= desgleichen, ferner): Mord, Zetergeschrey, als ob einer den anderen ermorden wollte; Straffe deren Wunden, die offen oder erstlich Beulen seyn und darnach auffbrechen, und Wunden werden, stossen, treten oder werffen, davon

¹⁾ Der Bürgermeister, der jedes Jahr neu gewählt wurde (nach Reisch, Gerichtsbarkeit und Stadtrecht in Frankenberg vom 14.—19. Jahrh. Frankenberg 1921. S. 23, auf dem Jahresgericht — siehe später!) trat sein Amt gewöhnlich im Juni, ausnahmsweise auch im Mai oder Juli an. Nach den Einträgen im Verzichtbuche aus der Zeit des 2. Stadtschreibers lag die letzte Verzichtshandlung unter dem alten Bürgermeister und die erste unter dem neuen

im Jahre	zwischen dem	21. Mai und dem	14. Juni
1557	"	"	"
"	"	10. "	16. "
"	"	24. "	26. "
"	"	18. "	22. "
"	"	25. Juni	12. Juli
"	"	17. "	6. "
"	"	24. Mai	31. Mai
"	"	31. "	18. Juni.

Im Jahre 1561 ist am 11. Juli die erste Verzichtshandlung noch unter dem alten Bürgermeister Georg Artner, die zweite unter dem neuen, Jacob Morgenstern, vorgenommen worden.

²⁾ Vergl. Frisch Reisch, a. a. O. S. 3 f.